

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1897.

Nr. VI. Ministerialbefanntmachung

vom 26. März 1897.

die Einrichtung einer Präparandenanstalt zur Vorbereitung für den Volksschuldienst betreffend.

Behufs einer genügenden und einheitlichen Vorbereitung für die ansehnliche Verwaltung kleinerer Schulstellen, sowie für den späteren Eintritt in das Volksschullehrer Seminar des Fürstenthums ist in Rudolstadt eine unter staatlicher Aufsicht stehende **Präparandenanstalt** errichtet worden, welche die Lehrziele und Unterrichtsstoffe der Volksschule erweitert und vertieft soll und deren Lehrplan außer den Unterrichtsfächern der Volksschule noch Französisch, Schulfunde, Geometrie, Harmonielehre, Klavier, Geigen und Orgelspiel umfasst.

Der **Marius** ist von Ostern d. J. ab ein zweijähriger.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die nachstehenden Aufnahmebedingungen vorgeschrieben:

1. **Beibringung** des Geburts- und Taufscheins, sowie Nachweis der erfolgten Konfirmation und Entlassung aus der Volksschule nach völliger Erreichung der Lehrziele derselben.

2. **Nachweis** der körperlichen Gesundheit, insbesondere der Freiheit von Gebrechen und von der Anlage zu chronischen Krankheiten, durch Beibringung ärztlicher Zeugnisse.

Jacob Schwarzg.-Hubst. Verlagsanstalt LVIII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. April 1897.